

Entscheidung Nr. 7587 (V) vom 18.07.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.07.2007

Antragsteller und Verfahrensbeteiligter:
Westdeutscher Rundfunk Köln (WDR)
Appellhofplatz 1
50600 Köln

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 11.07.2007
eingegangenen Antrag auf Listenstreichung gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG am ___
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Träger der freien Jugendhilfe

entschieden:

Der Videofilm
„**Lady Frankenstein**“, Heeres
Video Intern. GmbH, Offenbach

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Lady Frankenstein“, Lauflänge ca. 89 Minuten, Heeres Video Intern. GmbH, Offenbach,, wurde durch Entscheidung Nr. 2226 (V) vom 10.05.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 31.05.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Lady Tania Frankenstein, die Tochter des berühmten Dr. Frankenstein kehrt, nachdem sie ihr Medizinstudium erfolgreich beendet hat, in das elterliche Schloss zurück. Ihr Vater experimentiert immer noch mit Leichenteilen und versucht daraus einen Menschen zum Leben zu erwecken. Er pflanzt einer aus Leichenteilen zusammengesetzten Kreatur das Hirn eines hingerichteten Schwerverbrechers ein und erweckt diese zum Leben. Die missgestaltete und gewalttätige Kreatur tötet ihn, flieht vom Schloss und tötet eine Vielzahl von Dorfbewohnern. Die skrupellose Tania führt mit Hilfe des ehemaligen Assistenten ihres Vaters, Dr. Charles Marshall, die Experimente ihres Vaters fort. Den Mord an ihrem Vater versucht sie zu vertuschen, um ungestört weiter experimentieren zu können. Sie will ein Wesen zu schaffen, das den Tod des Vaters rächen soll und ihr gleichzeitig wissenschaftlichen Ruhm einbringt. Charles verliebt sich in Tanja und möchte sie heiraten. Sie willigt ein, jedoch nur unter der Bedingung, dass der erheblich ältere Charles den jungen, geistig zurückgebliebenen Stallbur-schen Thomas tötet und sie Charles' Gehirn in Thomas' jungen Körper verpflanzen darf. Tanja verführt Thomas und noch während des Geschlechtsaktes erstickt Charles den Stallbur-schen mit einem Kissen. Die Gehirntransplantation gelingt scheinbar ohne Nebenwirkungen. Charles lebt nun in Thomas' Körper weiter. Als die von Dr. Frankenstein geschaffene Kreatur wieder auftaucht und ins Schloss eindringt kommt es zum Kampf auf Leben und Tod zwischen der Kreatur und Charles (im Körper des Thomas). Schließlich gelingt es Tanja und Charles, das Monster zu töten. Beim anschließenden Liebesakt wird Tanja von Charles erwürgt.

Zur Begründung der Indizierung führte das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle aus, der Film sei geeignet Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, da er verrohend wirke. Der Film beinhalte eine Aneinanderreihung von Brutalitäten, die von Menschen an Menschen verübt würden. Auch das vom Baron Frankenstein hergestellte Monster habe ein weit gehend menschliches Aussehen, so dass sich die von ihm und an ihm ausgeübte Gewalt für den Betrachter als Gewalt von und an Menschen darstelle. Die Zwischenhandlungen, in welchen keine Brutalitäten geschildert würden, dienten lediglich dazu neue Gewalthandlungen vorzubereiten. Das Gremium hat hierzu insbesondere auf die Tötung des Dr. Frankenstein, die Tötung der Dorfbewohner durch das Monster, die Tötung von Thomas und die Ermordung des Monsters durch Tania und Charles verwiesen.

Der Verfahrensbeteiligte beantragt, den Videofilm aus der Liste jugendgefährdender Medien zu streichen. Seinen Antrag begründet er damit, dass die in der damaligen Indizierungsentscheidung von 1985 vorgebrachten Gründe aus heutiger Sicht anders zu werten seien und die Indizierung des Films aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den Videofilm Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die

Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Film „Lady Dracula“ war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme nicht als jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass der oder die typischen Sympathieträger sich nicht als Identifikationsmodell anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der Videofilm ist in erster Linie als nicht mehr jugendaffin anzusehen.

Die Hauptfiguren des Films und auch die gezeigten Örtlichkeiten sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so dargestellt, dass sie für Kinder und Jugendliche eher langweilig, altmodisch und uninteressant erscheinen.

Es handelt sich um einen typischen Horror-Film aus dem Jahre 1971, der in seiner Struktur und Aussage von heutigen, medienerfahrenen Jugendlichen leicht durchschaut werden kann. Die filmische Handlung wird durch eine langsame Erzählweise eher unspektakulär umgesetzt. Weiterhin werden Charaktere dargeboten, die sich für Jugendliche schon aufgrund der langatmigen und altmodischen Dialoge allesamt nur mäßig als Identifikationsfiguren eignen, zumal auch die Schauspieler weitestgehend unbekannt sind

Auch die Aussage des Films ist für heutige Jugendliche klar erkennbar: Es geht um die Kritik daran, dass der Mensch sich an der Schöpfung versucht. Gerade weil der Film wenig jugendaffin ist, tritt die Botschaft umso deutlicher hervor und überlagert das gezeigte Geschehen, so dass ein Bezug auf das „Hier und Heute“ kaum vorstellbar ist. Auch vor dem Hintergrund der damals beanstandeten Gewaltszenen, die - aus heutiger Sicht – eher amateurhaft anmuten, ist eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht anzunehmen.

Zunächst einmal muss dem Film bescheinigt werden, dass er im Gegensatz zu vielen anderen Filmen des Horror-Genres der heutigen Zeit nicht auf vordergründig spekulative Verletzungsszenarien ausgerichtet ist. Sofern Gewalttaten dargeboten werden, werden diese zumeist nicht deutlich visualisiert, sondern nur angedeutet. Der Zuschauer sieht, wie das Monster Menschen durch eine Umarmung zerquetscht oder schwere Gegenstände nach ihnen wirft, er sieht jedoch nie das Resultat der Handlung oder gar Verletzungen und Wunden.

Einzig in der Szene, in der Tania und Charles das Monster mit einem Speiß durchbohren und es mit der Axt erschlagen, wird Gewalt in Großaufnahme gezeigt. Dies ist jedoch nur kurz im Bild festgehalten, so dass auch hier die Wahrscheinlichkeit einer verrohenden Wirkung nicht gegeben ist, zumal sowohl das Monster als auch die Verletzung wenig realitätsnah wirken.

Das Gremium hat eindeutig dahingehend votiert, dass insbesondere ältere Jugendliche die Szenen aufgrund dieser Art filmischer Umsetzung unschwer als Fiktion erkennen und in den richtigen Gesamtzusammenhang einordnen können werden. Für diese ist keine Gefährdungsvermutung zu unterstellen. Im Hinblick auf jüngere Jugendliche ist unter Umständen eine Jugendbeeinträchtigung nicht auszuschließen. Über eine mögliche Jugendbeeinträchtigung kann jedoch das Dreiergremium nicht befinden.

Aus allen diesen Gründen schien dem Dreiergremium die Listenstreichung gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.